



ADICON

Ihre persönlichen ADICON-Unterlagen

Vertrauen, das bleibt.

Für ADICON-Mitglieder sind wir da

- bei Vertreterverträgen
- bei Provisionsfragen
- als Bindeglied zwischen hauptberuflichem Außendienst und den Verbundgesellschaften
- Zur Lösung berufsständischer Probleme
- bei Fragen zu Ihrem Agenturvertrag als Mittler zum Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK) und der Arbeitsgemeinschaft Vertreter-Vereinigungen (AVV)
- zur Information und Hilfestellung von Hinterbliebenen

ADICON-Mitglieder haben Vorteile

ADICON-Mitglieder bekommen bei der Unfallversicherung den prämiengünstigsten FDL-Tarif ·/· 20 % Sonderabatt

Weitere Vorteile für ADICON-Mitglieder

- regionaler Erfahrungsaustausch
- Seminare zu Vorzugskonditionen
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung mit ADICON-Nachlass
- kostenfreies Berechnungsprogramm „Ausgleichsanspruch“
- Bindeglied zu Hausvereinen (regelmäßige Sitzungen)
- Handelsvertreter-Rechtsschutz
- Spezial-Straf-Rechtsschutz
- Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung §34 f
- Mahag - Kfz Rahmenabkommen
- Mitarbeiterangebote (corporate benefits)

Hier geht es zu unseren Fachbeiräten

DIE DELEGIERTEN

FACHBEIRAT KRANKEN

FACHBEIRAT LEBEN

DER VORSTAND

FACHBEIRAT TECHNIK

FACHBEIRAT VERTRIEB

FACHBEIRAT SACH

Übersicht aus der ADICON-Homepage <https://adicon-ev.de>

ADICON-Vorstand und Delegierte

Der Vorstand			
Vorsitzender	Leander Müller	Klostersteige 49 89275 Elchingen	Tel. 07308 925800 leander.mueller@continentale.de
Stellvertreter	Rolf-Ejvind Sörensen	Königstr. 33 24837 Schleswig	Tel. 04621 484020 rolf.soerensen@continentale.de
Beisitzer	Markus Sieger	Ingerweg 2a 40670 Meerbusch	Tel. 02159 815520 markus.sieger@continentale.de
Geschäftsführer/ Schatzmeister	Daniel Filser	Adalbertstr. 110 80798 München	Tel. 089 2737810 daniel.filser@continentale.de
Schriftführer	Ralf Czwikla	Rathenastr. 9 30159 Hannover	Tel. 0511 51512151 ralf.czwikla@continentale.de

Die Delegierten			
RD Berlin	Michael Spillecke	Mühlenstr. 38a 14167 Berlin	Tel. 030 81009590 michael.spillecke@continentale.de
RD Dortmund	Thomas Kuhnert	Grüner Weg 22 A 58239 Schwerte	Tel. 02304 963191 thomas.kuhnert@continentale.de
RD Düsseldorf	Uwe Wilbrand	Aachener Str. 75 41836 Hückelhoven	Tel. 02435 99300 uwe.wilbrand@continentale.de
RD Hamburg	Andreas Howe	Gaußstr. 14 21335 Lüneburg	Tel. 04131 731033 andreas.howe@continentale.de
RD Hannover	Dirk Püttcher	Hoyaerstr. 52 31608 Marklohe	Tel. 05021 962440 dirk.puettcher@continentale.de
RD Karlsruhe	Stefan Seel	Saargemünder Str. 133 66119 Saarbrücken	Tel. 0681 9857230 stefan.seel@continentale.de
RD Köln	Alfred Tellenbach	Gustav-Heinemann-Ufer 56 50968 Köln	Tel. 0221 34029110 alfred.tellenbach@continentale.de
RD Leipzig	Daniel Weist	Albert-Kuntz-Str. 12 04808 Wurzen	Tel. 03425 812282 daniel.weist@continentale.de
RD München	Helmut Hartinger	Lochhamer Str. 73 82166 Gräfelfing	Tel. 089 89827942 helmut.hartinger@continentale.de
RD Nürnberg	Thomas Müller	Maximilianstraße 3 93047 Regensburg	Tel. 0941 51319 thomas.mueller@continentale.de
RD Stuttgart	Peter Bittner	Zeller Str. 1 73110 Hattenhofen	Tel. 07023 5988 peter.bittner@continentale.de
RD Wiesbaden	Katja Else-Mandel	Hanauer Str. 15 63546 Hammersbach	Tel. 06185 898440 katja.else-mandel@continentale.de

ADICON-Mitglieder haben Vorteile

ADICON-Mitglieder bekommen bei der Vermögensschaden-Haftpflicht Beitragsvorteile durch Gruppenverträge. Beachten Sie dazu die Informationen von ovs.

Die Fachbeiräte

Kranken

verantwortlicher Vorstand	Ralf Czwikla
Sprecher	Ralf Czwikla
Weitere Teilnehmer	Leander Müller, Thomas Frerichs, Peter Bittner, Arnd Kissing

Leben

verantwortlicher Vorstand	Daniel Filser
Sprecher	Marcel Keller
Weitere Teilnehmer	Uwe Wilbrand, Leander Müller, Helmut Hartinger, Rolf-Ejvind Sörensen

Sach

verantwortlicher Vorstand	Markus Sieger
Sprecher	Michael Spillecke
Weitere Teilnehmer	Dirk Püttcher, Daniel Filser, Leander Müller

Technik

verantwortlicher Vorstand	Leander Müller
Sprecher	Leander Müller
Weitere Teilnehmer	Thomas Kuhnert, Tim Tasche, Lars de Vries, Nils Schumacher

Vertrieb

verantwortlicher Vorstand	Rolf Sörensen
Sprecher	Rolf Sörensen
Weitere Teilnehmer	Leander Müller, Ralf Czwikla, Daniel Filser, Markus Sieger

ADICON-Mitgliedern helfen die Fachbeiräte

Die Fachbeiräte zu den Themen Kranken, Leben, Sach, Technik und Vertrieb haben beratende Funktionen und arbeiten dem Vorstand zu. Der ständige Dialog über alle Unternehmensebenen und Abteilungen führt zu qualifizierten Ergebnissen.

Aufnahmeantrag ADICON e.V.

Die beschreibbare
PDF-Datei finden Sie unter:
<https://adicon-ev.de>

Firma:

Name: Vorname:

Straße (Agentur):

PLZ (Agentur): Ort:

Telefon Agentur: Telefon Privat:

Fax: Mobiltelefon:

Continentale-Mail: Sonstige Mail:

Geburtsdatum:

Eintrittsdatum bei der Continentale Versicherung:

Status: Generalagentur Geschäftsstelle Bezirksdirektion Landesdirektion

VEP-Nr.: Mitgliedschaft ab:

Die Beitragszahlung ist nur per SEPA-Lastschrift möglich und wird nach dem ersten Provisionsdurchlauf des Jahres abgerufen. Das SEPA-Lastschriftmandat wird bei allen künftigen Lastschriften durch Ihre Mandatsreferenznummer (=Mitgliedsnummer) und unsere Gläubigeridentifikationsnummer (= DE79ZZZ00000336204) gekennzeichnet. Ihre Mandatsreferenznummer erhalten Sie mit den Aufnahmeunterlagen.

BIC: IBAN:

Name der Bank:

Beitragsordnung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Beitrag, der am 1.1. eines Jahres fällig wird. Bei Eintritt innerhalb des Kalenderjahres ist ein anteiliger Beitrag zu zahlen.

Der Jahresbeitrag beträgt je nach Vergütungsstufe 156 Euro (GA), 166 Euro (GS), 176 Euro (BD) oder 186 Euro (LD) Gleichzeitig wird die Doppelmitgliedschaft im BVK (Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.) mit aktuell **279 Euro** Jahresbeitrag beantragt.

Ich bin damit einverstanden ja nein Ich bin bereits BVK-Mitglied

Eine Änderung der Beitragsordnung kann von der Delegiertenversammlung mit Wirkung zum 1.1. eines Jahres mit 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Beitrittserklärung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

nur mit ADICON-Mitgliedschaft möglich

Versicherungs-Nr.
3440570-00779

Beginn ab:

Versicherungssumme 100.000 € 300.000 € 500.000 €

Für jeden weiteren Inhaber/GF beträgt der Zuschlag 30 %, für jeden weiteren Mitarbeiter (angestellt oder frei nach § 84 HGB) 10 %, Teilzeitkräfte (= bis zu 20 Std./Woche) oder 538 €-Kräfte je 5 %.

Name, Vorname	GF/Inhaber seit ...	Außendienst MA nach § 84 Vollzeit seit Teilzeit seit....			

Der Beitrag wird bei Beginn nach dem 01.01. anteilig für das laufende Jahr abgerufen. Es ist nur 1/1 jährliche Zahlungsweise möglich. Der Jahresbeitrag wird nach Erhalt der Provisionsabrechnung 2.12 (Anfang Januar) abgerufen. Wird der Abruf nicht eingelöst, wird einmal gemahnt. Bei erneutem fruchtlosem Abruf erlischt die Mitgliedschaft in diesem Vertrag sofort und die Continentale wird informiert.

Daten der Geschäftsführer/Inhaber und/oder freien Mitarbeiter:

Name, Vorname			
Straße			
PLZ, Ort			
Geburtsdatum			

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das Merkblatt zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erhalten habe.

Annahmebestätigung: Wir erklären Ihnen im Namen der Ergo die Annahme Ihres Antrages.
Die Ausfertigung eines Versicherungsscheines erfolgt nicht.

Ort, Datum, Unterschrift

Adicon e.V.

Merkblatt

zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für selbstständige hauptberufliche Mitarbeiter des Ausschließlichkeitsaußendienstes der Continentale Krankenversicherung a.G.

zwischen ADICON e.V.
Unabhängige Interessenvertretung des selbstständigen
hauptberuflichen Ausschließlichkeitsaußendienstes der
Continentale Krankenversicherung a.G.
Adalbertstr. 110
80798 München

und der ERGO Versicherung AG
Abt. Vermögensschadenhaftpflicht
Victoriaplatz 2
40198 Düsseldorf

ist ein Gruppenvertrag geschlossen worden mit dem Ziel, allen selbstständigen hauptberuflichen Außendienstmitarbeitern der Continentale Versicherung die Möglichkeit zu bieten, eine preisgünstige Vermögensschadenhaftpflicht abzuschließen zur Absicherung ihres beruflichen Risikos.

1. Beteiligungsverhältnis

Das Beteiligungsverhältnis beträgt für Beiträge und Schadenaufwendungen (inkl. Der Schadenregulierungskosten)

ERGO	50 % als Führende
Continentale	50 % als Beteiligte

2. Beitragseinzug

Die Beiträge werden von ADICON zum 1.1. eines jeden Jahres eingezogen und an den Versicherer abgeführt

3. Versicherungssummen und Beiträge

Versicherungssumme	Beitrag (ohne VSt):
100.000 EUR	67 Euro
300.000 EUR	140 Euro
500.000 EUR	206 Euro

Die Versicherungssumme steht pro Jahr für jeden Versicherten zweimal zur Verfügung.

Beitragsberechnung: Für einen Inhaber oder Geschäftsführer einschl. fünf Agenturmitarbeiter (Innen- und Außendienst) = 100 % des Beitrages

Zuschläge für

Tätige Mitinhaber oder ein weiterer Geschäftsführer	je 30 % des Beitrages
für jeden weiteren Geschäftsführer	je 15 % des Beitrages
den sechsten und jeden weiteren Agentur-Mitarbeiter	je 10 % des Beitrages
TZ-Kräfte (=bis zu 20 Stunden pro Woche) oder 538,-€-Kräfte	je 5 % des Beitrages

Besonderheiten Die Beiträge gelten nur in Verbindung mit einer Regressverzichts- und Freistellungserklärung der Continentale (Ausgabe 1996). Für diese Beiträge wird keine Provision bezahlt.

4. Schadenbeispiele

Erteilung falscher Auskünfte; Versäumen von Fristen oder Terminen; Erteilung einer fehlerhaften Deckungszusage; Nichtweitergabe eines unterzeichneten Antrages an den Versicherer; Mehrkosten durch verzögerliche Schadenaufnahme; Nichtbeachtung einer Risikohöherung, die durch einen Wohnortwechsel/Berufswechsel des Versicherungsnehmers eingetreten ist; Verlust von Unterlagen.

5. Bedingungen

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung AVB (VH 2015) und Besondere Vereinbarungen

6. Antragstellung

Der Versicherte stellt den Antrag auf Formular „Aufnahmeantrag ADICON e. V. & Beitrittserklärung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Ergo“ und sendet ihn an die Geschäftsstelle von ADICON. Die Durchschrift gilt im Zusammenhang mit der vom Versicherer ausgestellten Bestätigung als Versicherungsschein.

Veränderungsanzeige VEP-Nr. _____

Adresse oder Firmierung neu _____

Status neu Generalagentur Geschäftsstelle Bezirksdirektion Landesdirektion

Bankverbindung neu IBAN _____
 BIC / Name der Bank _____

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Deckungssumme wie bisher oder Änderung auf
 (bitte ankreuzen)

Jahresnettobeitrag für 1 GF/Inh. inkl. 5 VZ-MA

Deckungssumme (Innen- u. Außendienst)

€ 100.000 <input type="checkbox"/>	€ 67,00
€ 300.000 <input type="checkbox"/>	€ 140,00
€ 500.000 <input type="checkbox"/>	€ 206,00

Für den zweiten Inhaber/GF beträgt der Zuschlag 30%, für jeden weiteren Inhaber/GF 15%, für jeden weiteren Mitarbeiter (angestellte oder freie Mitarbeiter nach § 84 HGB) 10%, Teilzeitkräfte (bis zu 20 Stunden pro Woche) oder 538 €-Kräfte je 5%.

Meine Agentur besteht aus folgenden Personen:

Name, Vorname	GF/Inhaber seit	Außendienst MA § 84 hb seit	nb seit	Vollzeit seit	Teilzeit/538 € seit	Azubi BWV/KVF seit

Austritte

Name, Vorname	GF/Inhaber zum	Außendienst MA § 84 hb zum	nb zum	Vollzeit zum	Teilzeit/538 € zum	Azubi BWV/KVF zum

Stempel, Datum und Unterschrift

**Anlage zum Versicherungsschein
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
HV 3440576.0	1.1.2020	ADICON e.V.	VHAD

**Besondere Vereinbarungen
für die
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
von
Versicherungsvertretern/Ausschließlichkeitsvertretern
Stand 1.1.2020**

I. Versicherte Tätigkeit

Es besteht Versicherungsschutz in Form eines Gruppenvertrages zugunsten der Einfirmenvertreter der CONTINENTALE Krankenversicherung a.G., die Mitglieder des Hausvereins ADICON e.V. sind (versicherte Personen). Versicherungsschutz besteht für fahrlässig begangene Verstöße bei folgenden Berufstätigkeiten im Sinne von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH - Stand 1.7.2015):

1. die Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß § 34d Gewerbeordnung (GewO). Versicherungsschutz besteht auch für Vermittlungen im Bereich von genehmigten Ventillösungen, wie z.B. über die Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs GmbH.

Versicherungsschutz besteht auch für:

- a) die rechtlich zulässige Beratung - auch Arbeitnehmerberatung - im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

Mitversichert ist die in diesem Zusammenhang stehende Empfehlung bzw. Vermittlung von rückgedeckten Versorgungsmodellen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
 - der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungseinrichtungen, wie zum Beispiel Unterstützungskassen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Treuhandkonstellationen;
 - der Anlage von Vermögenswerten sowie der Berechnung und Bildung von Rückstellungen;
- b) die Vermittlung von Darlehensverträgen oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge gemäß § 34c Absatz 1 Ziffer 2 GewO;

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
HV 3440576.0	1.1.2020	ADICON e.V.	VHAD

- c) die Vermittlung von Vertragsabschlüssen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge gemäß § 34c Absatz 1 Ziffer 1 GewO;
 - d) die Vermittlung von Bausparverträgen;
 - e) die Vermittlung von Leasingverträgen;
 - f) die Vermittlung von Spar-, Einlagen- und Kontenverträgen (auch Metallkontenverträge) von Banken, sofern die betreffenden Banken am Einlagensicherungsfond teilnehmen oder eine volle Absicherung über vergleichbare Instrumentarien gewährleistet ist, sowie die Vermittlung von Kreditkarten;
 - g) die Vermittlung von Mitgliedschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung;
 - h) die Vermittlung von Direktinvestitionen in Transport-Container im Zusammenhang mit deren Erwerb und Weitervermietung;
 - i) die rechtlich zulässige Beratung - auch Honorarberatung - im Rahmen der vorgenannten versicherten Tätigkeiten;
2. die Tätigkeit als Tippgeber in Bezug auf die vorgenannten versicherten Tätigkeiten.

II. Versicherungsumfang

1. Versicherungsschutz für sonstige Berufstätigkeiten

Die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme für die Versicherungsvermittlung steht auch für die in Ziffer I. 1. dieser Besonderen Vereinbarungen genannten sonstigen Berufstätigkeiten zur Verfügung. Dabei gilt: Bei Verbrauch der Versicherungssumme durch Versicherungsfälle in diesem Bereich steht die ausgewiesene Versicherungssumme für Schadensfälle aus der Versicherungsvermittlung vollumfänglich zur Verfügung.

2. Unbegrenzte Nachhaftung

Abweichend von Ziffer 6.3 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße.

3. Übernahme der Nachhaftung der Vorversicherer (Rückwärtsversicherung)

Abweichend von Ziffer 6.4.1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Es besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die während der Laufzeit aller vorangehenden Versicherungsverträge vorgekommen sind, sofern jeweils lückenloser Versicherungsschutz bestanden hat.

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
HV 3440576.0	1.1.2020	ADICON e.V.	VHAD

4. Örtlicher Geltungsbereich

Ziffer 8.2 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt nicht für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die sonstigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

5. Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter von Unternehmen

Ziffer 5 AVB-VH - Stand 1.7.2015 erhält folgenden Wortlaut:

„5. Was gilt für Unternehmen?

5.1 Verstöße von Organen und Mitarbeitern

Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße seiner Organe, seiner angestellten und freien Mitarbeiter sowie von sonstigen Personen, deren es sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient.

5.2 Versicherungsschutz für Organe und Mitarbeiter

Werden neben oder anstelle des Unternehmens dessen Organe und/oder dessen angestellte oder freie Mitarbeiter in Anspruch genommen, besteht für diese gleichfalls Versicherungsschutz. Liegt hier das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor.

5.3 Eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht die eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter. Soweit freie Mitarbeiter über eine eigene Pflichtversicherung verfügen, geht diese vor.“

6. Versicherungsschutz für Berufskollegen im Vertretungsfall

Lässt sich der Versicherungsnehmer durch einen Berufskollegen im Urlaubs- oder Krankheitsfall vertreten, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen beim Vertreter des Versicherungsnehmers.

7. Einsatz des Internets

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service, der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben so genannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mitverursacht werden.

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
HV 3440576.0	1.1.2020	ADICON e.V.	VHAD

III. Nicht versicherte Tatbestände/Ausschlüsse

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist: Der Versicherungsnehmer unterhält ein aktuelles Sicherheitssystem.

In Erweiterung von Ziffer 10.3 AVB-VH - Stand 1.7.2015 ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauteren Wettbewerb durch Online-Aktivitäten im Rahmen der Versicherungssumme:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

8. Jahreshöchstleistung

Abweichend von Ziffer 10.2 AVB-VH steht die jeweils gewählte Versicherungssumme jedem Versicherten pro Versicherungsjahr zweimal zur Verfügung. Insgesamt wird die Höchstleistung des Gruppenvertrages jedoch auf 3 Mio. EUR pro Versicherungsjahr begrenzt.

9. Meldefrist

Abweichend von Ziffer 11.1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall erst nach schriftlicher Inanspruchnahme in Textform informieren.

10. Kündigung im Versicherungsfall

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 2 AVB-VH - Stand 1.7.2015 gilt: Kündigt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls, wird die Kündigung drei Monate nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Anlage zum Versicherungsschein

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr.	Gültig ab	Name des Versicherungsnehmers	Zeichen
HV 3440576.0	1.1.2020	ADICON e.V.	VHAD

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von Ziffer 9 AVB-VH - Stand 1.7.2015 Haftpflichtansprüche

1. wegen Schäden aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
2. wegen Schäden, die aus Rendite- oder Performancerisiken von Finanzanlagen oder aus Bonitätsrisiken der Produktgeber resultieren. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung und Vermittlung von für den Kunden ungeeigneten/unangemessenen Finanzanlagen;
3. die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird;
4. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt, die das Unternehmen aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers ausgleichen musste.

IV. Im Übrigen gelten die AVB-VH - Stand 1.7.2015.

ADICON Satzung

1.0 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. "ADICON e.V. Unabhängige Interessenvertretung des selbstständigen hauptberuflichen Ausschließlichkeitsaußendienstes der Continentale Versicherung"; kurz ADICON e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen. (VR 4176).
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.0 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in allen den Berufsstand als solchen betreffenden Fragen.
- 2.2. Ergänzend wird auf die aktuelle Präambel zur Satzung verwiesen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten hieraus keine Zuwendungen. Eine Kostenerstattung bleibt hiervon unberührt.
- 2.5. Diese wird in der Spesenordnung geregelt.
- 2.6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.0 Mitgliedschaft

- 3.1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) passive Mitglieder
- 3.2. Mitglied des Vereins kann jede[®] selbstständige Ausschließlichkeitsvertreter(in) werden, die/der sich hauptberuflich mit der Vermittlung und Verwaltung von Versicherungen aufgrund eines Agenturvertrages mit der Continentale Versicherung befasst.
- 3.3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertragbar.
- 3.4. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahmestätigung des Aufnahmeantrages.

4.0 Ende der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss schriftlich erfolgen und ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
 - c) durch Beendigung des Vertrages als hauptberuflicher Außendienstmitarbeiter der Continentale; bei Vertragsbeendigung infolge Pensionierung wird die Mitgliedschaft fortgeführt.
 - d) durch Ausschluss aufgrund Beschluss
 1. des Vorstandes bei Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Aufforderung.
 2. der Delegiertenversammlung bei einem Verhalten, das die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Für die Wirksamkeit des Beschlusses ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein zur Vertretung seiner Interessen im Sinne von 2.1. in Anspruch zu nehmen. Sachverhalte, die sich aus den mit der Continentale geschlossenen Verträgen ergeben, sollten zunächst zwischen Mitglied und Gesellschaft unmittelbar behandelt werden. Sofern Mitglieder den Wunsch haben, dass ADICON sich in die laufenden Gespräche einschaltet, nehmen wir satzungsgemäß ihre Interessen wahr.
- 5.2. Das Mitglied kann den Verein rechtsverbindlich von Fall zu Fall beauftragen, seine Interessen wahrzunehmen. Die Ergebnisse dieser Auftragsverhandlung sind für das beauftragende Mitglied bindend. Das Mitglied verzichtet im Falle der Auftragsverhandlung auf die Geltendmachung jeglicher Schadensersatzansprüche gegenüber den Auftragnehmern (h.d. Verein) bzw. der Verhandlungskommission ADICON e.V. (z.B. bei neuen, den gesamten Außendienst betreffenden Vereinbarungen).

5.3. Die Angehörigen verstorbener Mitglieder sind berechtigt, den Verein in Anspruch zu nehmen. (z.B. in Sachen Ausgleichsanspruch, Vertragsabwicklung, Fortführung). Ansprechpartner ist der Vorstand über die ADICON – Geschäftsstelle

5.4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.

5.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Abwerbung eines durch ein anderes Mitglied oder durch einen sonstigen Vertriebspartner des hauptberuflichen Ausschließlichkeitsaußendienstes der Continentale Versicherung betreuten Versicherungsnehmers zu unterlassen. Insbesondere ist es zu unterlassen, einen solchen Versicherungsnehmer – gleich aus welchem Grunde – zu veranlassen, dass dieser seine künftige Betreuung durch ein ihn abwerbendes oder durch ein sonstiges Mitglied beim Versicherer wünscht.

6.0. Mitgliedsbeitrag

- 6.1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Beitrag
- 6.2. Der Beitrag ergibt sich aus der gültigen Beitragsordnung. Diese und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 6.3. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung bei Ausscheiden während des Geschäftsjahres.

7.0. Gliederung des Vereins

- 7.1. Entsprechend der Gliederung der Regionaldirektionen werden 12 Regionalbereiche (RB) gebildet.
- 7.2. Die Mitglieder der Regionalbereiche wählen ihren Delegierten und dessen Stellvertreter. Der Delegierte ist für den Regionalbereich verantwortlich.
- 7.3. Der Delegierte und sein Stellvertreter werden für drei Jahre gewählt. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, wird zum Delegierten bestimmt. Derjenige mit den zweitmeisten Stimmen wird Stellvertreter.
- 7.4. Die Wahl ist spätestens 120 Tage nach der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 7.5. Wahlberechtigt und wählbar sind die zu dem Regionalbereich gehörenden Mitglieder. Wahlvorschläge müssen unter Angabe der RD- Nummer 30 Tage nach der Mitgliederhauptversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingehen.
- 7.6. Die Wahl kann als Briefwahl, Präsenzwahl oder auf elektronischem Weg erfolgen. Die Wahlkommission überwacht die ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen.
- 7.7. Der Delegierte und dessen Stellvertreter führt alle Eingaben, Vorschläge und Anträge der Vereinsmitglieder, wenn erforderlich aufbereitet, dem Vereinsvorstand zu.

8.0. Delegiertenversammlung

- 8.1. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand und 12 Delegierten aus den Regionalbereichen.
- 8.2. Zwischen den Mitgliederversammlungen ist die Delegiertenversammlung das höchste beschlussfähige Organ.
- 8.3. Die Delegiertenversammlung beschließt über Fragen von besonderer Tragweite, sie kommt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 8.4. Darüber hinaus soll die Delegiertenversammlung zur Behandlung aktueller Probleme und zu Informationszwecken vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden
- 8.5. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu zwei Sonderdelegierte zu benennen, die den Delegierten gleichgestellt sind.
- 8.6. Die Delegiertenversammlung beschließt die Spesenordnung.

9.0. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
- 9.2. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder unter Beteiligung des Vorsitzen-

den oder seines Stellvertreters.

9.3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

9.4. Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich und beruft den Geschäftsführer, der an allen Vorstandssitzungen beratend teilnimmt.

9.5. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch kommissarische Ernennung eines anderen Mitgliedes aus der Delegierten-versammlung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

9.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmenübertragung ist unzulässig. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

10.0. Fachbeiräte

10.1. Für die Bereiche

- a) Krankenversicherung
- b) Lebensversicherung
- c) Sachversicherung
- d) Verträge
- e) Technik

werden Fachbeiräte gebildet. Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus mindestens einem Mitglied des Vorstandes und mindestens zwei Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder aus Kostengründen be-grenzen.

10.2. Die Fachbeiräte haben beratende Funktion und sind zur Be-richterstattung gegenüber dem Vorstand verpflichtet.

11.0. Ausschüsse

11.1. Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall für bestimmte Aufgaben, Ausschüsse zu berufen. Die Ausschussmitglieder haben beratende Funktion.

12.0. Mitgliederversammlung

12.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden alle drei Jahre statt. Es gilt das jeweilige Kalenderjahr. Sämtliche Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung muss schriftlich entweder per Post oder auf elektronischem Weg erfolgen.

12.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung be-schließt über

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl des Kassenprüfers
- d) Änderung der Satzung
- e) Anträge und Beschwerden
- f) Wahlausschuss zur Delegiertenwahl

12.3. Anträge und Beschwerden müssen dem Vorstand bis spätes-tens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung über die Geschäftsstelle eingereicht sein.

12.4. Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern diese Satzung nicht etwas anders vorschreibt.

12.5. Ist eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung vor-gesehen, so ist diese den Mitgliedern mit der Einladung im Wort-laut mitzuteilen. Werden Änderungsanträge zur Satzung erst nach der Einladung unter Einhaltung der Frist nach (12.3.) gestellt, so sind diese im Wortlaut auf der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

12.6. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-versamm-lung kann vom Vorstand oder der Delegiertenversammlung jeder-zeit beschlossen werden, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung

innerhalb von 3 Monaten einberufen, wenn mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder dies fordert.

12.7. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens 25% der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bestplatzierten. Hierbei ist die einfache Mehrheit entscheidend. Abstimmungen über Anträge finden offen statt. Eine geheime Ab-stimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 25% der anwesen- den Mitglieder dies verlangen.

12.8. Wahlvorschläge zum Vorstand müssen bis spätestens 3 Wo-chen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektro-nischem Wege mit der Zustimmung des Vorgeschlagenen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

13.0. Niederschriften

13.1. Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes, der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Wortlaut der Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungs-ergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Ver-sammlungsleiter und dem Protokollführer in der Urschrift zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind dem Vorstand und der Delegier-tenversammlung umgehend zur Verfügung zu stellen

14.0. Vereinsvermögen

14.1. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch.

14.2. Das Vereinsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten.

14.3. Kasse und Rechnungsführung des Vereins müssen jährlich zum Ende des 1. Quartals für das abgelaufene Geschäftsjahr in der Geschäftsstelle durch zwei von der Mitgliederversammlung zu be-stimmenden Personen überprüft werden.

Abweichend zu dieser Regelung findet im Jahr der Mitgliederver-sammlung eine separate Kassenprüfung im Zeitraum 6 Wochen vor bis spätestens 1 Tag vor der Mitgliederversammlung statt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.

14.4. Spenden sind dem Vereinsvermögen zuzuführen.

15.0. Satzungsänderungen

15.1. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden soll, ist die Zustimmung von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

16.0. Auflösung des Vereins

16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

16.2. Der Auflösung müssen mindestens ¾ der anwesenden Mitglie-der zustimmen.

16.3. Die Auflösungsversammlung entscheidet über die Verwen-dung des Vereinsvermögens.

17.0 Wortlaut

Der Wortlaut der vorstehenden Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2019 in Frankfurt beschlossen.

rk32101

ADICON e.V.

Eine aktive Gemeinschaft

ADICON e.V.
Geschäftsstelle Daniel Filser
Adalbertstr. 110, 80798 München

Telefon: +49 (0)89 27 37 81 0
www.adicon-ev.de